

Vorlage Nr. 15/261

öffentlich

Datum: 29.04.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

| | | |
|---|-------------------|-----------------|
| Ausschuss für Inklusion | 27.05.2021 | Kenntnis |
| Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung | 14.06.2021 | Kenntnis |
| Gesundheitsausschuss | 15.06.2021 | Kenntnis |
| Schulausschuss | 06.09.2021 | Kenntnis |
| Sozialausschuss | 07.09.2021 | Kenntnis |
| Bau- und Vergabeausschuss | 13.09.2021 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

**Stellungnahmen des LVR zum Teilhabebericht NRW und zum neuen
Landesaktionsplan „NRW inklusiv“**

Kenntnisnahme:

Der erste Teilhabebericht der Landesregierung NRW und die Stellungnahmen des LVR für die Anhörungen im Landtag werden gemäß Vorlage-Nr. 15/261 gebündelt zur Kenntnis gegeben.

Zur Kenntnis gegeben werden auch Anregungen und Vorschläge aus Sicht des LVR zur Fortschreibung des Landesaktionsplans „NRW inklusiv“.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

In Nordrhein-Westfalen gibt es jetzt zum ersten Mal einen Teilhabebericht.

In diesem Bericht geht es um die Fragen:

- Wie leben Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen?
- Wie klappt es mit der Inklusion und der Teilhabe in Nordrhein-Westfalen?



Politikerinnen und Politiker im Landtag haben über den Teilhabebericht gesprochen.

Der LVR hat die Politikerinnen und Politikern dabei beraten.

Der LVR hat hierfür in verschiedenen Briefen aufgeschrieben:

So denkt der LVR über die Ergebnisse aus dem Teilhabebericht.

Die Briefe liegen dieser Vorlage bei.

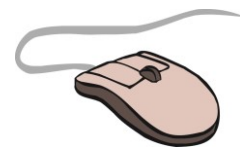
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der erste Teilhabebericht der Landesregierung NRW und die diesbezüglichen Stellungnahmen des LVR für die Landtagsanhörungen im Ausschuss für Schule und Bildung, im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (LWL und LVR gemeinsam), im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen und im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen werden gemäß Vorlage-Nr. 15/261 gebündelt zur Kenntnis gebracht.

Zur Kenntnis gegeben werden auch Anregungen und Vorschläge aus Sicht des LVR zur Fortschreibung des Landesaktionsplans „NRW inklusiv“.

Begründung der Vorlage-Nr. 15/261:

Stellungnahmen des LVR zum Teilhabebericht NRW und zum neuen Landesaktionsplan „NRW inklusiv“

Im Jahr 2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW erstmals einen „Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (erster sog. Teilhabebericht NRW) herausgegeben (vgl. Vorlage-Nr. 14/4430).

Der vollständige Teilhabebericht NRW ist im Internet abrufbar unter:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/teilhabebericht_2020_nrw_barrierfrei.pdf

Eine Kurzfassung des Teilhabeberichts NRW ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/teilhabebericht_kurzfassung_bf.pdf

Zwischenzeitlich wurde auch eine Zusammenfassung in Leichter Sprache veröffentlicht¹:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/teilhabebericht_leicht_bf.pdf

Der Bericht wurde in verschiedenen Ausschüssen des Landtages beraten. Gemäß Vorlage-Nr. 15/261 werden die Stellungnahmen des LVR für den Ausschuss für Schule und Bildung (Anlage 1), den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Anlage 2), den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (Anlage 3) und den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (Anlage 4) den betreffenden Fachausschüssen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland gebündelt zur Kenntnis gegeben.

Die Landesregierung hat erklärt, dass der erste Teilhabebericht NRW die empirische Basis für die Fortschreibung des **Landesaktionsplan „NRW inklusiv“** darstellen soll. Inhaltliche Anregungen und Vorschläge aus Sicht des LVR wurden Herrn Staatssekretär Dr. Heller im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW als Vorsitzendem des Inklusionsbeirates NRW übermittelt (Anlage 5).

Der Teilhabebericht NRW orientiert sich von seinem Aufbau übrigens an der **Teilhabeberichterstattung des Bundes**. Im März 2021 ist der dritte Bundesteilhabebericht erschienen (Bundestags-Drucksache 19/27890). Dieser schreibt die Vorgängerberichte fort und bezieht exemplarisch erste Daten aus der noch bis 2021 laufenden Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (sog. Teilhabesurvey) ein.

¹ Diese Fassung in Leichter Sprache eines wichtigen landespolitischen Dokumentes ist wohl als ein Beitrag zur Sensibilisierung für die Bedeutung der Zugänglichkeit von Information und Kommunikation auch für Menschen mit sog. Lernschwierigkeiten zu verstehen. Nach den Erfahrungen der Verwaltung wäre für einen immerhin 72-seitigen Text auch ein konkretes „Vermittlungskonzept“ für die Zielgruppe der Leichten Sprache besonders sinnvoll, um den Inhalt tatsächlich zu kommunizieren. Es kann kaum davon ausgegangen werden, dass leseungeübte Menschen den Text spontan im Internet finden und sich selbständig inhaltlich erarbeiten.

Ergebnisse des Bundesteilhaberberichtes, die für den LVR von Bedeutung sind, werden noch in einer gesonderten Vorlage vorgestellt.

L u b e k

Anlagen

Prof. Dr. Angela Faber

LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung



André Kuper
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf
anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort:

"A 15 - Teilhabebericht NRW-02.12.2020"

23.11.2020

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3322

Alle Abg

Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen (Teilhabebericht NRW)

Vorlage 17/3538

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 2. Dezember 2020

Hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland

Sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Teilhabebericht NRW“. Ich werde mich in meiner Stellungnahme auf die **schulische** Inklusion und die Förderschwerpunkte der Landschaftsverbandsschulen konzentrieren.

Landschaftsverband Rheinland: Aktiv für Inklusion

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist Deutschlands größter Träger von Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Er versteht sich mit seinen rund 19.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rheinland als aktiver Beförderer der Inklusion, auch und gerade im Schulbereich. Das zentrale Instrument zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR ist der LVR-Aktionsplan "Gemeinsam in Vielfalt". Kernelement des Aktionsplans bilden 12 strategische Zielrichtungen in vier Aktionsbereichen. Mit ihnen werden die bedeutenden menschenrechtlichen Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: UN-BRK) dauerhaft in der Arbeit des LVR verankert.

Der LVR ist u.a. schulgesetzlich zuständiger Träger von Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache (nur in der Sekundarstufe I) im Rheinland und versteht sich in diesem Bereich als aktiver Beförderer der Inklusion. Das Gemeinsame Lernen unterstützt der LVR als Schulträger mit Angeboten und Leistungen der Zentralverwaltung in Köln und aus den einzelnen Schulen heraus, z. B. mit Beratungsangeboten zu Assistenz und Hilfsmitteln, mit der LVR-Inklusionspauschale und als kompetenter Partner bei der inklusiven Schulentwicklung in den Städten und Gemeinden des Rheinlandes.

In den Förderschulen des LVR wurden im Schuljahr 2018/19 ca. 6.300 Schüler*innen¹ beschult²: Im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung waren es rund 3.900 Schüler*innen im Schuljahr 2018/19. Im Förderschwerpunkt Sehen besuchten ca. 450 Schüler*innen, im Schwerpunkt Hören und Kommunikation ca. 950 Schüler*innen eine LVR-Förderschule. Im Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I wurden gut 1.000 Schüler*innen in LVR-Förderschulen beschult. Zusätzlich förderten die Schulen mit dem Schwerpunkt Sehen 740 Kinder und die Schulen für Hören und Kommunikation 880 Kinder in der pädagogischen Frühförderung, welche ab Diagnosestellung bis zur Einschulung des Kindes erfolgt. Die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen steigen in den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I seit Jahren an, teils rapide und regional in unterschiedlichem Ausmaß. Erklärbar sind diese aktuellen und zukünftig zu erwartenden Schülerzuwächse auf jeden Fall für den Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wesentlich aufgrund der positiven demografischen Entwicklung im Rheinland.

Bei Neuaufnahmen an den LVR-Förderschulen handelt es sich aber nicht zuletzt häufig auch um Wiederaufnahmen oder erstmalige Wechsel aus dem allgemeinen Schulsystem. Im Jahr 2017/2018 waren von allen neu an den Schulen aufgenommenen Schüler*innen 43,3% Quereinsteiger*innen. Diese Kinder und Jugendlichen sind nicht mit der Einschulung an der jeweiligen LVR-Förderschule gestartet, sondern durch einen Schulwechsel. Von diesen 399 Quereinsteiger*innen stammten 253 (63,4%) aus dem allgemeinen System. Dies ist eine bedauerlich hoher Wert, denn er impliziert, dass viele Eltern sich eigentlich die Beschulung ihres Kindes im allgemeinen System wünschten.

Als Träger von 38 Förderschulen, zwei Schulen für Kranke und einem Berufskolleg (Fachschule des Sozialwesens) liegt die besondere Expertise des LVR im Fachwissen um jene sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen, die es braucht, um den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu ermöglichen. Diese Expertise im multiprofessionellen Setting der Förderschulen spiegelt sich auch in den erreichten Abschlüssen und Anschlüssen der Schüler*innen wider: Die Befunde des Nationalen Bildungsberichtes 2014 weisen aus, dass nur etwa 27% aller Förderschüler*innen in Deutschland einen allgemeinen Bildungsabschluss erreichen. An den LVR-Förderschulen erreichen dagegen insgesamt 48% der Schüler*innen mindestens einen Hauptschulabschluss.³ Die Art des Schulabschlusses der Schüler*innen variiert je nach Förderschwerpunkt dennoch erheblich. Insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung überwiegen die spezifischen Abschlüsse nach den Richtlinien der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

²[https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/FA77D8EFA3C0E0B5C12583C2003901D6/\\$file/Vorlage14_3218.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/FA77D8EFA3C0E0B5C12583C2003901D6/$file/Vorlage14_3218.pdf) „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019“ (März 2019) - Anlage 1

³[https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/7272C047EB41D5FDC125847200338263/\\$file/Vorlage14_3547.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/7272C047EB41D5FDC125847200338263/$file/Vorlage14_3547.pdf) „Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018“ (September 2019) - Anlage 2

Inklusion und Förderschulen

Inklusion im Sinne der UN-BRK meint gleichberechtigte Teilhabe. Diese bezieht sich auch auf das Bildungssystem und bereichert sowohl Menschen mit Behinderung als auch Menschen ohne Behinderung. Die schulische Inklusion darf nicht von der Institution aus gedacht werden. Entscheidend sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie deren konkrete, individuellen Bedarfe. Jeder Mensch muss die Möglichkeit haben, nach seinen Bedürfnissen, in seiner Geschwindigkeit und mit jenen Rahmenbedingungen zu lernen, die er braucht. Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion werden sich auch die Förderschulen verändern müssen, hin zu Expertisezentren und zugänglich auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung.

Transformation des Bildungswesens

Die Umsetzung der schulischen Inklusion gemäß Art. 24 UN-BRK ist ein langer und stetiger, vor allem aber ein vielfältiger und lohnender Prozess – mindestens also eine Generationenaufgabe. Veränderungen in den Strukturen, aber auch im Denken und Handeln aller Menschen sind hierbei von Bedeutung und dies benötigt Zeit. Dabei darf das Ziel, so vielen Kindern und Jugendlichen wie möglich das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen, niemals aus dem Blick geraten.

Ein inklusives Schulsystem zu schaffen erfordert einen Gestaltungsprozess, der von den vorhandenen Strukturen und Ressourcen ausgeht. Allgemeine Schulen müssen in die Lage versetzt werden, diese herausfordernde Aufgabe erfüllen zu können. Die Qualität der individuellen Förderung muss gesichert sein. Die notwendigen Unterstützungsleistungen, die ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf benötigt, müssen für den gesamten Bildungsweg bereitstehen, damit in Zukunft möglichst viele Kinder in inklusiven Schulen gemeinsam lernen können.

Gesellschaftlicher Wandel über die gesamte Lebensspanne

Inklusion umspannt alle Lebensphasen eines Menschen, seine komplette Biographie. Von der Geburt über Frühförderung, Kita und Schule hinaus sind alle Lebensbereiche gleich wichtig, z. B. zur Frage, wo der Mensch mit Unterstützungsbedarf Ausbildung, Arbeit, Wohnung und gesellschaftliche Kontakte findet. All diese Lebensphasen verbringt der Mensch dabei in gesellschaftlicher Gemeinschaft mit anderen und dies erfordert von allen Seiten Verständnis, Unterstützung, Akzeptanz und Toleranz. Inklusion sollte insbesondere auch die Übergänge von einem Lebensbereich in den anderen in den Blick nehmen. So strebt der LVR als Schulträger für die Schüler*innen möglichst inklusive Ausbildungs- und Arbeitsplätze an.

Folgerungen für die Bildungspolitik I: Förderschulen als Expertisezentren

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. An ihnen arbeiten multidisziplinäre Teams (Sonderpädagogik in Schule und Frühförderung, Therapie, Pflege, ggf. Schulsozialarbeit und weitere Berufsgruppen) unterstützt durch ein erweitertes Netzwerk, welche künftig eine stärkere, aktive Rolle bei der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens übernehmen sollen. Um die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu sichern, ist eine systematische Anbindung der allgemeinen Schulen an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen unerlässlich, z.B. durch Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen. Durch verbindliche Kooperationen soll die

Durchlässigkeit der Systeme für Schüler*innen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Regel- und Förderschulen verbessert werden. Diese Anbindung soll auch für Fälle der Einzelinklusion vorgesehen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass in den Schulen des Gemeinsamen Lernens das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen der Förderschulen für die individuelle Unterstützung der Schüler*innen zur Verfügung stehen. Die Erfahrungen aus den Expertisezentren können den Prozess insbesondere für körper- und sinnesbehinderte Schüler*innen unterstützen (z. B. durch Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen).

Folgerungen für die Bildungspolitik II: Öffnung der Förderschulen

Erster Förderort sind und bleiben die allgemeinen Schulen. Die Einrichtung von Förderschulgruppen an allgemeinen Schulen, wie sie für die Lern- und Entwicklungsstörungen in der aktuell gültigen Mindestgrößenverordnung (Zweite Verordnung zur Änderung der MindestgrößenVO vom 18.12.2018) ermöglicht wird, soll auch für andere Förderschwerpunkte ein möglicher erster Schritt sein, um allgemeine Schulen und Förderschulen miteinander zu verzahnen. Grundsätzlich ist Inklusion nicht vom Förderort abhängig und auch die Förderschulen müssen sich für das Gemeinsame Lernen öffnen und sollten hierfür geöffnet werden.

Das inklusive Setting in der (Förder-)Schule bietet für alle Schüler*innen – d.h. für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung – wichtige Vorteile, wie das Erleben und die Wertschätzung der Vielfalt, die damit verbundenen Möglichkeiten des sozialen Lernens, stark individualisiertes Lernen und das Lernen voneinander in heterogenen Gruppen. Das inklusive Setting in einer Förderschule würde u.a. auch Schüler*innen mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen gleichberechtigte Teilhabe und Erleben von Inklusion mit Schüler*innen ohne Beeinträchtigungen ermöglichen. Die Möglichkeiten zum Gemeinsamen Lernen stehen diesen Schüler*innen zwar grundsätzlich offen, jedoch ist diese Gruppe in der Praxis bislang von der schulischen Inklusion so gut wie ausgeschlossen. Die Gründe liegen z.T. in den besonders umfassenden Bedarfen dieser Schüler*innen, beispielsweise im Hinblick auf Pflege und Therapie, sowie in der räumlichen Ausstattung. Insgesamt sind Schüler*innen mit Schwerstbehinderung bzw. mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen nach wie vor die Ausnahme. In den Förderschwerpunkten des LVR (Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung) besuchen derzeit über 90% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen eine Förderschule. Die Öffnung der Förderschulen würde dieser Schülergruppe die Möglichkeit zur inklusiven Beschulung eröffnen – und dies innerhalb kurzer Zeit und unter Schonung finanzieller Ressourcen. Die Förderschulen des LVR sind bereits vorbereitete – im Sinne der UN-BRK „adaptierte“ – Lernorte. Sie sollen im Zuge der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen auf ihrem Weg in ein inklusives Schulsystem unterstützen.

Folgerungen für die Bildungspolitik III: Ressourcensteuerung

Es muss eine Ressourcensteuerung entwickelt werden, die keine Fehlanreize setzt. Insbesondere darf die personelle Ausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht einseitig zu Lasten der sonderpädagogischen Personalressource der Förderschulen gehen. Dies nicht zuletzt, da die Einzelinklusion besonders von sinnesbehinderten Schüler*innen weiterhin möglich sein muss. Diese Kinder und Jugendlichen werden nach wie vor über die spezielle sonderpädagogische Expertise der LVR-Förderschulen an den allgemeinen Schulen gefördert. Im Prozess der Umsetzung der schulischen Inklusion darf kein Förderort zu Gunsten eines anderen bei der Ressourcenzuweisung benachteiligt werden.

Insgesamt müssen auch jene Behinderungsformen mit geringer Prävalenz im Blick gehalten werden. Auch für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche muss weiterhin eine qualitativ hochwertige Förderung, ausgerichtet an den speziellen Unterstützungsbedarfen, erfolgen.

Folgerungen für die Bildungspolitik IV: Inklusive Schulentwicklungsplanung

Es muss allerorts darauf geachtet werden, dass eine inklusive Schulentwicklungsplanung betrieben wird und dabei regelhaft alle regional zuständigen Schulträger - und damit explizit auch die Landschaftsverbände – beteiligt werden. Gerade vor dem Hintergrund des Elternwahlrechts, einer veränderten demografischen Entwicklung und der weiter steigenden Zahl an komplexen Unterstützungsbedarfen muss die Entwicklung fortlaufend im Blick behalten werden. Um zu Lösungen und Weiterentwicklungen in dem Themenbereich zu kommen, brauchen wir ein fakten- und evidenzbasiertes Vorgehen, welches aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt, Forschung anstößt, beauftragt und im Handeln berücksichtigt. Nur so können in diesem komplexen gesellschaftlichen Feld Lösungen entwickelt werden, die Kindern und Jugendlichen wirklich unterstützen, ihre Möglichkeiten zu entwickeln und auszuschöpfen.

Der LVR sieht sich als verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache (Sekundarstufe I) der Umsetzung der schulischen Inklusion im Sinne der UN-BRK verpflichtet. Gleichzeitig haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf bestmögliche Bildung, Förderung und Entwicklung ihres Potentials in der Schule. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Die Schule muss optimal auf das spätere Leben vorbereiten, um die Möglichkeiten zur selbstbestimmten Teilhabe in allen Lebensbereichen zu verbessern.

Der LVR wird

- sich mit seinem Expertenwissen weiterhin für zentrale Steuerungsaufgaben in den Inklusionsprozess einbringen,
- die in den LVR-Schulen und beim Schulträger besonders vorhandenen Kompetenzen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem weiterhin zur Verfügung stellen,
- mit dem Beratungsangebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“⁴ Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft bringen, bestehende Strukturen unterstützen und Multiplikator*innen vernetzen,
- sich weiterhin vor Ort zur Förderung der Inklusion finanziell engagieren, z.B. durch den Einsatz der LVR-Inklusionspauschale zur Unterstützung der Träger allgemeiner Schulen.

Mit freundlichen Grüßen



⁴https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/berdasdezernat/fachbereichschulen/dokumente_101/susi/Vorlage14_2973.pdf „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (November 2018), - Anlage 3

Anlagen:

Anlage 1: „Vorlage 14/3218 Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019“ (März 2019)

[https://dom.lvr.de/lvis/lvr_researchwww.nsf/0/FA77D8EFA3C0E0B5C12583C2003901D6/\\$file/Vorlage14_3218.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_researchwww.nsf/0/FA77D8EFA3C0E0B5C12583C2003901D6/$file/Vorlage14_3218.pdf)

Anlage 2: „Vorlage 14/3547 Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018“ (September 2019)

[https://dom.lvr.de/lvis/lvr_researchwww.nsf/0/7272C047EB41D5FDC125847200338263/\\$file/Vorlage14_3547.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_researchwww.nsf/0/7272C047EB41D5FDC125847200338263/$file/Vorlage14_3547.pdf)

Anlage 3: „Vorlage 14/2973 Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (November 2018)

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/berdasdezernat/fachbereichschulen/dokumente_101/susi/Vorlage14_2973.pdf

Herrn
André Kuper
Präsident des Landtags NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3332

Alle Abg

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Münster / Köln, den 26.11.2020

Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände zur Anhörung von Sachverständigen in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Teilhabebericht NRW (Vorlage 17/3538) am 03.12.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, aus Anlass der vorgesehenen Anhörung zum Teilhabebericht NRW im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch schriftlich Stellung nehmen zu können.

Die Landschaftsverbände haben mit umfassenden Datenlieferungen und der Mitarbeit im Expertenbeirat aktiv an der Erstellung des Teilhabeberichtes mitgewirkt. Die Focal Points zur **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** (BRK) beider Landschaftsverbände, die im Organisationsbereich der LVR-Direktorin und des LWL-Direktors angesiedelt sind, hatten zudem die Möglichkeit, in einem Interview Auskunft zu ihren Aktivitäten zur Umsetzung der BRK zu geben. Insbesondere konnten Erläuterungen zum „**LWL-Aktionsplan Inklusion**“ und zum „**LVR-Aktionsplan Gemeinsam in Vielfalt**“ gegeben werden. Beide Landschaftsverbände schreiben ihre Maßnahmen zur Umsetzung der BRK kontinuierlich fort und berichten regelmäßig darüber.

Die Landschaftsverbände begrüßen, dass nun erstmals eine umfassende und auf empirischen Daten beruhende Analyse der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wurde. Sie zeigt – wie auch schon der Monitoring-Bericht des Deutschen Institutes für Menschenrechte „Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen“ (2019) – die in den vergangenen Jahren erzielten positiven Veränderungen auf, aber auch die für die Zukunft erkennbaren Herausforderungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Landschaftsverbände bringen sich in diesem Prozess auch als die nach dem AG-BTHG NRW zuständigen Träger für die allermeisten Fachleistungen der Eingliederungshilfe verantwortungsvoll ein und gestalten so den inklusiven Sozialraum „vor Ort“ unter Federführung der Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten bereitwillig mit.

Die Landschaftsverbände werden sich auch gern an der Entwicklung eines neuen Landesaktionsplans zur Umsetzung der BRK in dem vom federführenden Ressort des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales angekündigten Konsultationsverfahrens über den Inklusionsbeirat der Landesregierung und dessen Fachbeiräte einbringen.

Diese gemeinsame Stellungnahme zeigt Bezugspunkte des Teilhabeberichtes zur Arbeit der beiden Landschaftsverbände auf, die im Folgenden in der thematischen **Gliederung der Anhörung** dargelegt werden.

Block I der Anhörung:

„Arbeit und materielle Lebenssituation (inkl. Berufliche Bildung)“

Zur Entwicklung der Anzahl von Menschen, die keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, stellt der Bericht fest, dass diese zwar kontinuierlich ansteigt, der Anstieg in den letzten Jahren aber abflacht. Diese Entwicklung wird vor allem den (teilweise gemeinsam mit weiteren Akteuren umgesetzten) Programmen der Landschaftsverbände zur Förderung des **Übergangs von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt** sowie zur **Berufsorientierung** von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (KAoA-STAR) zugeschrieben.

Die stetig zunehmende Anzahl der (durch die Landschaftsverbände geförderten und unterstützten) **Inklusionsbetriebe** wird besonders hervorgehoben.

Als Erfolgsfaktor für die gestiegene Zahl der Übergänge aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird auch die Ausrichtung der **Integrationsfachdienste** durch die Landschaftsverbände benannt.

Außerdem erläutert der Bericht: „Bis zum Jahresende 2017 wurden im Rahmen des **NRW-Budgets für Arbeit** fast 2.000 Wechsel aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bzw. Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2018, S. 12). Bis zum 31. Dezember 2019 konnte die Zahl der Übergänge aus der WfbM auf den

allgemeinen Arbeitsmarkt mit dem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX auf über 2.600 Wechsel erhöht werden“.

Der Bericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass „ohne die Förderung durch die Landschaftsverbände der Zuwachs bei den WfbM-Beschäftigten um rund 50 % höher ausgefallen wäre“ (Seite 111).

Mit § 60 SGB IX wurde für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, mittlerweile eine **Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in der WfbM** geschaffen. Im Landesteil Rheinland liegen aktuell schon vier entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor, weitere sind in Vorbereitung (vgl. LVR-Vorlage Nr. 14/4195).

Block II der Anhörung:

„Gesundheit und Gesundheitsversorgung“

Der Bericht bekräftigt, dass eine inklusive Gesundheitsversorgung auch Wissen über spezielle diagnostische Erfordernisse und therapeutische Bedarfe von Menschen mit Behinderungen umfassen muss.

Der Bericht zeigt u.a. auf, dass zielgruppenspezifische Maßnahmen zur **Suchtprävention für Menschen mit einer geistigen Behinderung** bisher kaum existieren. In diesem Zusammenhang werden die Aktivitäten der LWL-Koordinationsstelle Sucht in diesem Themenfeld hervorgehoben. Mit dem **Programm „SAG NEIN!“** steht zum Beispiel eines von wenigen sekundärpräventiven Konzepten für Jugendliche an Förderschulen mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ zur Verfügung. Und im Rahmen des **Bundesmodellprojektes „TANDEM“** werden auch Maßnahmen für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung, zum Beispiel ein verhaltenstherapeutisches Manual, (weiter-) entwickelt und erprobt.

Der LVR hat beispielsweise ein Rahmenkonzept „Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf“ erarbeitet, das zunächst die eigenen Einrichtungen (LVR-Klinikverbund und den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen) bei der **Entwicklung einer vernetzten Versorgung in den Regionen** unterstützen und fortlaufend weitere Institutionen einbeziehen soll. Ergänzend konnten vier LVR-Kliniken (Bedburg-Hau, Bonn, Langenfeld und Viersen) die Zulassung zum Betrieb eines **Medizinische Behandlungszentrums für Menschen mit Behinderung (MZEZ)** erreichen.

Menschen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte sind in besonderem Maße von psychischen Erkrankungen und Behinderungen bedroht. So fördert der LVR seit 2013 den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern in den Kliniken des LVR-Klinikverbundes, seit 2017 in der

ambulanten psychiatrischen Versorgung und seit 2018 auch in Suchtberatungsstellen zur angemessenen Beratung von suchtkranken und –gefährdeten Menschen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte.

Einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Gesundheitsversorgung stellt die Sicherstellung von persönlicher **Assistenz im Krankenhaus** dar, die soweit medizinisch notwendig eine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung nach §11 Abs. 3 SGB V ist.

Gemäß der sog. Rahmenleistungsvereinbarungen nach dem **Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX** (Anlage A) werden vor dem Hintergrund, dass ein oftmals mühevoll gelungener **Beziehungsaufbau zwischen dem Leistungsberechtigten und seinem Leistungserbringer** nicht durch einen Krankenhausaufenthalt gefährdet werden soll, künftig maximal zwei Assistenzstunden pro Woche (Summe aus qualifizierter und unterstützender Assistenz) im Rahmen des Assistenzstundenbudgets der leistungsberechtigten Person ohne besonderen Antrag vergütet, sofern zu Lasten anderer Sozialleistungsträger bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Reha-Maßnahmen eine weitere Betreuung notwendig ist.

Block III der Anhörung:

„Selbstbestimmung und Schutz der Person; Freizeit, Kultur und Sport; Politische und Zivilgesellschaftliche Partizipation“

Nach dem Bericht sind **Landesrahmenverträge** wesentlich für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. In NRW sind drei Verträge maßgeblich, die im Jahr 2019 geschlossen wurden.

- Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX
- Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nach § 46 SGB IX
- Landesrahmenvertrag Sozialplanung nach § 5 AG-SGBIX / NRW

Hervorgehoben wird, dass erstmals auch die **Selbsthilfe** an den Vertragsverhandlungen zum Landesrahmenvertrag beteiligt gewesen ist. Die stärkere Partizipation wird auch rückblickend von den Landschaftsverbänden ausdrücklich begrüßt.

Hervorgehoben wird durch den Bericht auch die durch beide Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege geschlossene **Empfehlungsvereinbarung zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten in WfbM**, die unter Mitwirkung von Frauenbeauftragten aus NRW und der LAG der Werkstatträte NRW entstanden sei und die sich explizit dem Schutz

vor Gewalt und Belästigung widme. Das **Thema Gewaltschutz** hat für die Landschaftsverbände in der Umsetzung der BRK hohe Priorität.

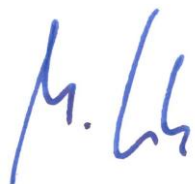
Eine **Stärkung des ambulant betreuten Wohnens** wird in dem Bericht vor allem der Bündelung von Zuständigkeiten der Landschaftsverbände und dem Abbau von Schnittstellen zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern zugeschrieben. Tatsächlich vollzieht sich diese Entwicklung für die Landschaftsverbände im Lichte der Zunahme von **Selbstbestimmung und Teilhabe** für Menschen mit Behinderungen in NRW.

Die Erfolge beider Landschaftsverbände bei dem Ausbau ambulanter Wohnformen lassen sich deutlich an der sogenannten **Ambulantisierungsquote** ablesen: Im Jahr 2018 lebten 38 % der Leistungsbeziehenden im Bereich der Eingliederungshilfe zum Wohnen in stationären und 62 % in ambulant betreuten Wohnformen. Der Anteil der Menschen in ambulant betreuten Wohnformen liegt damit in Nordrhein-Westfalen deutlich oberhalb des Bundesdurchschnitts, der bei 49 % liegt.

Wichtige qualitative Verbesserungen bei der Hilfeplanung wurden dabei durch die durch beide Landschaftsverbände gemeinsam geleistete **Entwicklung eines landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments BEI_NRW** erreicht und damit die rechtlichen und fachlichen Vorgaben zur Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren gem. §§ 117, 118 SGB IX n.F. umgesetzt.

Der Bericht verweist hinsichtlich der **Teilhabe an Kultur und Freizeit** auch ausdrücklich auf die zahlreichen Aktivitäten der Landschaftsverbände zur **barrierefreien Gestaltung ihrer Museen**. Das Ziel einer „**Kultur für alle**“ wird seit Jahren kontinuierlich in den Aktionsplänen der Landschaftsverbände verfolgt und leistet einen wichtigen Beitrag zum inklusiven Sozialraum.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Löb
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe



Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3531

A03



Qualität für Menschen

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Herrn
André Kuper
Präsident des Landtags NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Köln, 26.01.2021

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen zum Teilhabebericht NRW (Vorlage 17/3538)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen zum Teilhabebericht NRW Stellung nehmen zu können. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) begrüßt sehr, dass mit dem Teilhabebericht NRW nun erstmals **eine empirisch fundierte Analyse** der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen für NRW vorliegt. Zumindest für die Menschen in Privathaushalten liegen nun umfassende Daten vor. Zu hoffen ist, dass mit dem Teilhabesurvey des Bundes zukünftig auch die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen sowie von Menschen mit besonderen Kommunikationsbedarfen abgebildet werden kann.

In Ergänzung zu unseren bereits eingereichten Stellungnahmen zum Teilhabebericht NRW anlässlich der Sitzungen des **Ausschusses für Schule und Bildung** am 2. Dezember 2020 (Stellungnahme 17/3322) sowie des **Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales** am 3. Dezember 2020 (Stellungnahme 17/3332, gemeinsam mit dem LWL) möchten wir unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit gerne auf die folgenden Punkte hinweisen:

Es ist wichtig und richtig, dass – wo es die Daten zuließen – systematisch im Teilhabebericht NRW auch untersucht wurde, ob sich die **Teilhabe von Frauen gegenüber Männern mit Beeinträchtigungen** in bestimmten Lebensbereichen signifikant unterscheidet (Bericht S. 22). Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, um Hinweise auf mögliche Benachteiligungsrisiken insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen gewinnen zu können und hierauf aufbauend Maßnahmen zu

entwickeln, mit denen die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bekämpft wird.

Dieses Vorgehen entspricht auch den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in Genf zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in seiner ersten **Staatenprüfung Deutschlands**, in der gefordert wurde, „systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektioneller Diskriminierung“ (vgl. Ziffer 16b der Abschließenden Bemerkungen).

Der Teilhabebericht NRW weist einmal mehr auf das besondere Risiko von Frauen mit Behinderungen hin, **Opfer von Gewalt** zu werden – insbesondere, wenn sie in stationären Einrichtungen leben.

Auffällige Geschlechterunterschiede zeigt der Bericht auch mit Blick auf den **Förderbedarf von Kindern im Vorschul- und im Schulalter** auf. Jungen erhalten deutlich häufiger Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung als Mädchen (Bericht S. 55ff). Jungen machen den Großteil der Schülerschaft mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aus (Bericht S. 59). Mögliche geschlechterspezifische Unterschiede in **den Schulabschlüssen an Regel- und Förderschulen** bleiben leider unbeleuchtet (Bericht S. 66). Die dargestellten Daten zum **Teilhabebereich Arbeit und materielle Lebenssituation** zeigen zudem wie wichtig es weiterhin ist, die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Behinderungen in auskömmlichen Stundenumfängen gezielt zu fördern (Bericht S. 96, 119). Dabei sollten in zukünftigen Berichten auch mögliche **geschlechtsspezifische Auswirkungen von Elternschaft** auf die Erwerbstätigkeit Beachtung finden. Schließlich stellen sich Fragen der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Sorgearbeit ebenso dringlich für Frauen mit Behinderungen wie für Frauen ohne Behinderungen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landtagsausschuss für Gleichstellung und Frauen anlässlich des Teilhabeberichts NRW explizit mit der **Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen** befasst. Auch der LVR legt auf das Thema der Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen seiner Gleichstellungsarbeit (unter Mitwirkung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming) sowie speziell bei der Umsetzung der BRK ein besonderes Augenmerk. Letzteres wird koordiniert durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden als sog. Focal Point in meinem Organisationsbereich.

Die **Gleichberechtigung von Mann und Frau** ist auch ein allgemeiner menschenrechtlicher Grundsatz, der in Artikel 3, Buchstabe g der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert wird. Die mehrfache Benachteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen findet in einem sog. zweigleisigen Vorgehen Berücksichtigung einerseits in einem eigenen Artikel im allgemeinen Teil der BRK (Artikel 6). Andererseits besteht die Verpflichtung, das besondere Schutzbedürfnis von Frauen

und Mädchen mit Behinderungen bei allen besonderen Einzelrechten (Selbstbestimmtes Leben, Familie, Arbeit usw.) der BRK zu beachten und zwar ungeachtet dessen, ob dies dort noch einmal explizit erwähnt wird.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in seinem 2014 verabschiedeten **Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur Umsetzung der BRK** eine eigene Zielrichtung zur Geschlechtergerechtigkeit definiert (Zielrichtung 11: Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln). Damit kommt der LVR seiner Pflicht nach, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern den Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Der LVR stellt einmal jährlich in seinen **Jahresberichten zur Umsetzung der BRK** rückblickend dar, welche besonderen Aktivitäten er zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem Aktionsplan ergriffen hat. In den Berichtsjahren 2015 bis 2019 wurden 17 solcher Maßnahmen berichtet, die speziell einen Beitrag zum Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit leisten. **Themenschwerpunkte sind dabei Gewaltschutz und Elternschaft.** Alle Jahresberichte stehen im Internet auf der Seite www.inklusion.lvr.de zur Verfügung.

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Geschlechtergerechtigkeit bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen, erstellt die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zudem regelmäßig ein **„Datenblatt Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung“**, welches einen Vergleich der Situation von Frauen und Männern mit Behinderungen mit Blick auf die Aufgaben des LVR ermöglicht (vgl. [LVR-Vorlage Nr. 14/3333](#)). Wir greifen dabei auf Zahlenmaterial zurück, das uns regelmäßig zur Verfügung steht. Eigene besondere Erhebungen können wir dazu kaum durchführen, weil wir häufig nicht selbst Träger der Daten sind. Auch aus diesem Grund sind wir an der regelmäßigen **Fortschreibung** des Teilhabeberichtes NRW durch die Landesregierung sehr interessiert.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz der BRK ist die **Partizipation**. Wir begrüßen daher sehr, dass Vertreterinnen des Netzwerks Frauen und Mädchen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung NRW über den Landesbehindertenrat e.V. seit vielen Jahren in unserem **LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte** mitwirken und die Arbeit unserer politischen Vertretung kritisch-konstruktiv begleiten und beraten. Zukünftig sollen die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Mehrfachdiskriminierung im LVR noch systematischer im Rahmen einer zu entwickelnden **Diversity-Strategie** unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3737**

A02



Qualität für Menschen

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Herrn
André Kuper
Präsident des Landtags NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Köln, 12.03.2021

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort „A02 - Teilhabe - zum
19.03.2021“

**Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zur schriftlichen Anhörung
von Sachverständigen des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen zum Teilhabebericht NRW (Vorlage 17/3538)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, auch im Rahmen der schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum Teilhabebericht NRW Stellung nehmen zu können.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen.

In Ergänzung zu unseren bereits eingereichten Stellungnahmen zum Teilhabebericht NRW anlässlich der Sitzungen des **Ausschusses für Schule und Bildung** am 2. Dezember 2020 (Stellungnahme 17/3322), des **Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales** am 3. Dezember 2020 (Stellungnahme 17/3332, gemeinsam mit dem LWL) und des **Ausschusses für Gleichstellung und Frauen** (Stellungnahme 17/3531) möchten wir gerne zu den in der Einladung explizit benannten **Lebenslagen** des Teilhabeberichtes (THB) Stellung nehmen, sofern sie die Arbeit und Aufgaben des LVR konkret betreffen.

1. Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation (Kapitel B 8 THB)

Für den Landschaftsverband Rheinland ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Anliegen und er hat es buchstäblich zu **Zielrichtung Nummer 1** in seinem **Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“** zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) gemacht (vgl. hierzu ausführlich: [LVR-Vorlage-Nr. 14/1822](#)). Der LVR begrüßt daher ausdrücklich, dass sich der Teilhabebericht NRW explizit mit der politischen und zivilgesellschaftlichen Partizipation befasst.

In Ermangelung von Daten (diese werden voraussichtlich in diesem Jahr erstmals durch den sog. Teilhabesurvey des Bundes erwartet) können leider noch keine Aussagen zu **Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen** und zu **Menschen mit besonderen Kommunikationsbedarfen** getroffen werden. Die Teilhabechancen und -barrieren dieser vulnerablen Gruppen sind auch für Nordrhein-Westfalen dringend zu untersuchen und politisch zu bewerten. Sehr gerne beteiligen wir uns etwa an modellhaften Programmen zur **Befähigung zur politischen und zivilgesellschaftlichen Beteiligung** (Empowerment). Die Landeszentrale für politische Bildung NRW erscheint uns dafür ein möglicher Partner zu sein.

Mit der **aktiven Ausgestaltung von Partizipation** im Sinne der o.g. Zielrichtung hat der Landschaftsverband Rheinland in Politik und Verwaltung in den vergangenen Jahren viele Erfahrungen sammeln können. In der politischen Vertretung des LVR wurde mit dem Ausschuss für Inklusion der Landschaftsversammlung Rheinland und seinem **LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte** bereits 2015 ein Verfahren zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten fest institutionalisiert. Die Geschäftsordnung des Beirates sieht insbesondere eine systematische Zusammenarbeit mit dem **Landesbehindertenrat NRW e.V.** (LBR) als Spitzenverband der organisierten Selbstvertretung vor. Ergänzend wurde eine Vertretung für die **Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen** in den Beirat gewählt.

In der Verwaltung stellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im **Geschäftsbereich der Behördenleitung** als „Focal Point“ und zentrale Koordinierungsstelle die regelmäßige Einbeziehung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe sicher (vgl. hierzu auch das Team-Interview im Teilhabebericht S. 225f., Kapitel C „Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“).

Das partizipative Veranstaltungsformat **LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** ist unverzichtbares Element unseres jährlichen Berichtswesens. Mit weiteren internen Strukturen wie z.B. einem turnusmäßigen dezernatsübergreifenden „Verbändegespräch Selbsthilfe“ (Federführung Dezernat Soziales) festigen wir zu allseitigem Nutzen sukzessive eine **Kultur der Beteiligung**.

Gern möchten wir noch auf einen empirischen Befund hinweisen, der auch in dem o.g. **LVR-Beirat** immer wieder kritisch beleuchtet wird. Der aktuell erschienene

Abschlussbericht des landesgeförderten Projektes „**Mehr Partizipation wagen!**“¹ kommt zu dem Ergebnis, „dass in der überwiegenden Anzahl der Kommunen (ca. 80 %) der gesetzlichen Verpflichtung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) zum Erlass einer Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen noch nicht nachgekommen ist.“ In diesem Zusammenhang werden auch Anpassungen der **Gemeindeordnung NRW** für die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen diskutiert.

2. Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität (Kapitel B 4 THB)

2.1 Freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform im Sozialraum

Der Teilhabebericht NRW weist auf den Mangel an quantitativen Daten hin, die hinsichtlich des Bestands an barrierefreiem Wohnraum und des Bedarfs an diesem Wohnraum bestehen (Bericht S. 137). Die im Bericht zitierte qualitative Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte erkennt dagegen einen deutlichen **Mangel an barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum**.

Die Landschaftsverbände setzen sich als **Träger der Eingliederungshilfe** für den Ausbau ambulanter Unterstützungsformen zum selbstständigen Leben ein. Der Anteil der Menschen in ambulant betreuten Wohnformen liegt in NRW deutlich oberhalb des Bundesdurchschnitts (vgl. unsere o.g. Stellungnahme 17/3332). Der weitere Erfolg hängt maßgeblich davon ab, dass Leistungsberechtigte **geeigneten Wohnraum finden**, in dem sie ggf. unterstützt werden können.

Dieser Mangel führt darüber hinaus auch zu Benachteiligungen in der selbstbestimmten **Gestaltung von freigewählten sozialen Kontakten**, wenn private Wohnungen von Familienangehörigen, Freunden und Bekannten nicht für Besuchende mit Behinderungen zugänglich sind (vgl. hierzu auch die Lebenslage „Familie und soziales Netz“ im THB). Eine **Palette von barrierefreien Begegnungsmöglichkeiten** im öffentlich zugänglichen Raum vor Ort (z.B. Gastronomie, Kinos, Kultureinrichtungen, Bürgerzentren) ist auch noch kaum flächendeckend vorhanden.

Im Rahmen seiner eigenen Möglichkeiten leistet der LVR daher selbst **wichtige Impulse für das inklusive Wohnen** im Sozialraum.

a. So hat er 2017 ein Programm „**Inklusive Bauprojektförderung**“ aufgelegt. Die Bauprojektförderung hat das Ziel, das nachbarschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen unter einem Dach zu stärken. Deshalb ist Bedingung, dass in den geplanten Wohnprojekten mindestens zu 30 Prozent Bewohnerinnen und Bewohner mit Behinderungen leben.

¹ LAG SELBSTHILFE NRW e.V. (Hrsg.): Mehr Partizipation wagen! Abschlussbericht zum Projekt, Münster, 2021, S. 170.

b. Zudem verfügt der LVR seit 2018 mit seiner „**Bauen für Menschen GmbH**“ (vorhergegangen aus der ehemaligen Rheinischen-Beamtenbaugesellschaft mbH) über ein Kompetenzzentrum für inklusives Bauen im gesamten Verbandsgebiet. Neben der Beratung von Planungsbeteiligten innovativer Wohnprojekte hat die „Bauen für Menschen“ das Ziel, im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst Wohnraum für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen, sowohl durch die sukzessive Modernisierung der Wohnungsbestände als auch durch gezielten Neubau von Mietwohnungen. Erste Bau- und Modernisierungsvorhaben der Gesellschaft befinden sich derzeit in der Umsetzung oder sind bereits abgeschlossen worden. Weitere inklusive Wohnungsbauprojekte befinden sich in Planung.

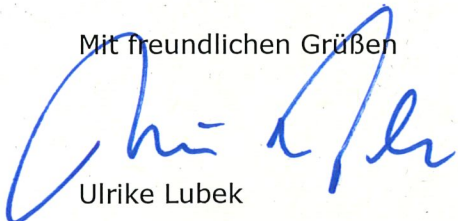
c. Überdies setzt sich der LVR mit verschiedenen Aktivitäten seit vielen Jahren für die Stärkung des inklusiven Sozialraums in seinen **Mitgliedschaftskörperschaften** ein. 2020 wurde etwa der politische Beschluss zur Durchführung eines weiteren **Modellprojektes zur Entwicklung inklusiver Sozialräume** gefasst (vgl. [LVR-Vorlage-Nr. 14/4033](#)).

2.1 Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden

Im Teilhabebericht NRW wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der registrierten **Zielvereinbarungen gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW** seit Dezember 2017 stagniert (Bericht S. 146). Der LVR hat bereits am 18. November 2013 eine umfassende Zielvereinbarung für die Gebäude der **Zentralverwaltung in Köln-Deutz** abgeschlossen, die auch als Rahmenkonzept für alle weiteren Liegenschaften fungiert.

Unsere Erfahrungen mit der konstruktiven **Anwendung dieses gesetzlichen Instrumentes** sind sehr positiv. Die jährlichen Zwischenberichte (zuletzt zum Stichtag 30. November 2019, vgl. [LVR-Vorlage-Nr. 14/3976](#)) dokumentieren die Fortschritte. Mittlerweile ist die Zielvereinbarung im Bereich der konkret vereinbarten Maßnahmen in den Gebäuden der Zentralverwaltung nahezu vollständig umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW
Herrn Staatssekretär Dr. Heller
40190 Düsseldorf

Köln, 21.04.2021

Per E-Mail: inklusionsbeirat@mags.nrw.de
Cc: focalpoint@mags.nrw.de

Aktionsplan „NRW inklusiv“

Sehr geehrter Herr Dr. Heller,

gern unterstützen wir Bezug nehmend auf die **Beratungen im Inklusionsbeirat NRW** das wichtige Vorhaben der Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) mit Hinweisen und Anregungen, die die selbstbestimmte inklusive **Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** in unserem Land zu stärken versprechen. Wir konzentrieren uns hier auf bedeutende landesrechtliche oder landespolitische Maßnahmen, die aus unserer Sicht auch für die kommunalen Aufgaben der Landschaftsverbände materiell bedeutsam sind bzw. unsere Möglichkeiten der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse in NRW gemeinsam mit dem Land weiter verbessern könnten.

Auf unsere aktuellen Zuschriften an den Landtagspräsidenten zum **Teilhabebericht NRW** für die Ausschüsse für Schule und Bildung (Stellungnahme 17/3322), Arbeit, Gesundheit und Soziales (Stellungnahme 17/3332, gemeinsam mit dem LWL), für Gleichstellung und Frauen (Stellungnahme 17/3531) und für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (Stellungnahme 17/3737) sowie das jährliche **Berichtswesen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR** (zuletzt gemäß [Vorlage Nr. 15/41](#)) wird im Übrigen verwiesen.

Maßnahmenvorschlag 1:

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes konsequent weiterentwickeln

- Personenbezogene Bündelung von Leistungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW bei den Landschaftsverbänden z.B. bei Hilfen zum selbstständigen Wohnen und zur Schulbegleitung, um die Antragstellung für die Leistungsberechtigten aus einer Hand zu gestalten und Verfahren zu beschleunigen.

Maßnahmenvorschlag 2:

Inklusive Öffnung der Förderschulen im Schulrecht

- Erster Förderort sind und bleiben die allgemeinen Schulen. Für die über 90% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen in Förderschwerpunkten des LVR, denen das gemeinsame Lernen in allgemeinen Schulen in Ermangelung entsprechender Vorkehrungen (Angebote und Ausstattung) faktisch noch vorenthalten bleibt, kann bis auf Weiteres nur mit der Öffnung der Förderschulen ein inklusives Setting erreicht werden.

Maßnahmenvorschlag 3 (Querschnittsthema):

Stärkung der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

- Enge Konsultationen mit und die aktive Einbeziehung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen durch die Träger öffentlicher Belange auf allen staatlichen Ebenen nach Artikel 4 Abs. 3 sowie Artikel 33 Abs. 3 BRK können auf zivilgesellschaftlicher Seite nach den hiesigen Umsetzungserfahrungen seit dem Inkrafttreten der BRK im Jahre 2009 nicht wirklich durch im wesentlichen ehrenamtliches Engagement nachhaltig sichergestellt werden. Hier bedarf es einer gewissen Strukturförderung auf Landesebene, von der dann sicher auch die Qualität der Partizipationsprozesse im kommunalen Bereich profitieren könnten.

Sehr geehrter Herr Dr. Heller, über unsere kontinuierliche Mitarbeit im Inklusionsbeirat NRW und den darauf bezogenen Fachbeiräten verschiedener Ressorts der Landesregierung bringen wir uns über diese zentralen Vorschläge hinaus gern mit weiteren Ideen konstruktiv in die Gestaltung der „Inklusionspolitik“ des Landes ein und sind sehr gespannt auf den Entwurf Ihres neuen Aktionsplans.

Vor dem Hintergrund der guten Vernetzung unserer „Focal Points“ und der in den zentralen politischen Handlungsfeldern verstetigten Zusammenarbeit zwischen dem Land und dem Landschaftsverband Rheinland bin ich zuversichtlich, dass wir gemeinsame Ziele weiterhin erfolgreich verfolgen können. Im Übrigen unterstützen wir durchaus auch Hinweise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe an Ihren Herrn Kipp vom 05.03.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Lubek